

 = zu erhaltende Eichen

 = " " " Kiefern

 = " " " Birken

 = " " " Weymouth-Kiefern

 = " " " Edelkastanien


Nach Möglichkeit der Baunutzung
zu erhaltende Edelkastanien und
Weymouth-Kiefern einzelstammweise
oder in Gruppen !

AUF DER HUF

Der vorhandene Baumbestand im Bereich der Grünzone
bleibt erhalten.

Bei natürlichem Abgang des Baumbestandes (z.B. Windbruch)
werden die Flächen entsprechend dem Pflanzschema auf
Blatt 2 bepflanzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug. 1976 (BG Bl I S.2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.1979 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Überherrn durch das Ing.-Büro E. Zimmer, Hilbringen

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

0. Räumlicher Geltungsbereich
1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 Baugebiet
 - 2.1.1 zulässige Anlagen
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 1.2 Baugebiet
 - 2.2.1 zulässige Anlagen
 - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 1.4 Zahl der Vollgeschosse
 - 1.5 Grundflächenzahl
 - 1.6 Geschossflächenzahl
 - 1.7 Baumassenzahl
 - 1.8 Grundflächen der baulichen Anlagen
3. Bauweise
 - 2.2 Überbaubare u nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - 2.3 Stellung der baulichen Anlagen
4. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten.
5. Flächen für den Gemeinbedarf.
6. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen
7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden konnten, errichtet werden dürfen.
8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.
9. besonderer Nutzungsziel von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird.
10. Flächen, die von der Bebauung frezuhalten sind, und ihre Nutzung.
11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgangerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen.
12. Versorgungsflächen
13. die Führung von Versorgungsanlagen u -leitungen
14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen.
15. öffentlichen u privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe.
16. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.
17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.
18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.
19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht wie Austellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u dergleichen.
20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.
21. mit Geh-, Fahr- u Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsstragers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen.
22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze u Garagen.
23. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.
24. von der Bebauung frezuhalrenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkung, an treffenden Vorkehrungen.
25. einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplan gebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen.
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
27. Höhenlage der baulichen Anlagen.

lt. Plan
Gewerbegebiet
gem. Bau Nutz Vo § 8
Abs. (2) 1-3
Wohnungen gem. Bau Nutz Vo § 8
Abs. (3) 1

bergseitig II / talseitig III
o.8
2.0

lt. Plan
entfällt

entfällt
Garagen und Stellplätze innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen

entfällt

entfällt
innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

lt. Plan

lt. Plan

vorhanden lt. Bebauungsplan

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

siehe Plan

lt. Plan

entfällt

gesamten Geltungsbereich

vorhandene und zu erhaltende Grünfläche

entfällt

entfällt

OK. - Erdgeschossboden der Gebäude max. 0,50 m über

OK. - Straßenkrone

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

GEMEINDE: ÜBERHERRN

ORTSTEIL: ALTFORWEILER

GEWERBEGBIET

"HÄSFELD - HUF"

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

entfällt

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

entfällt

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht.

entfällt

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

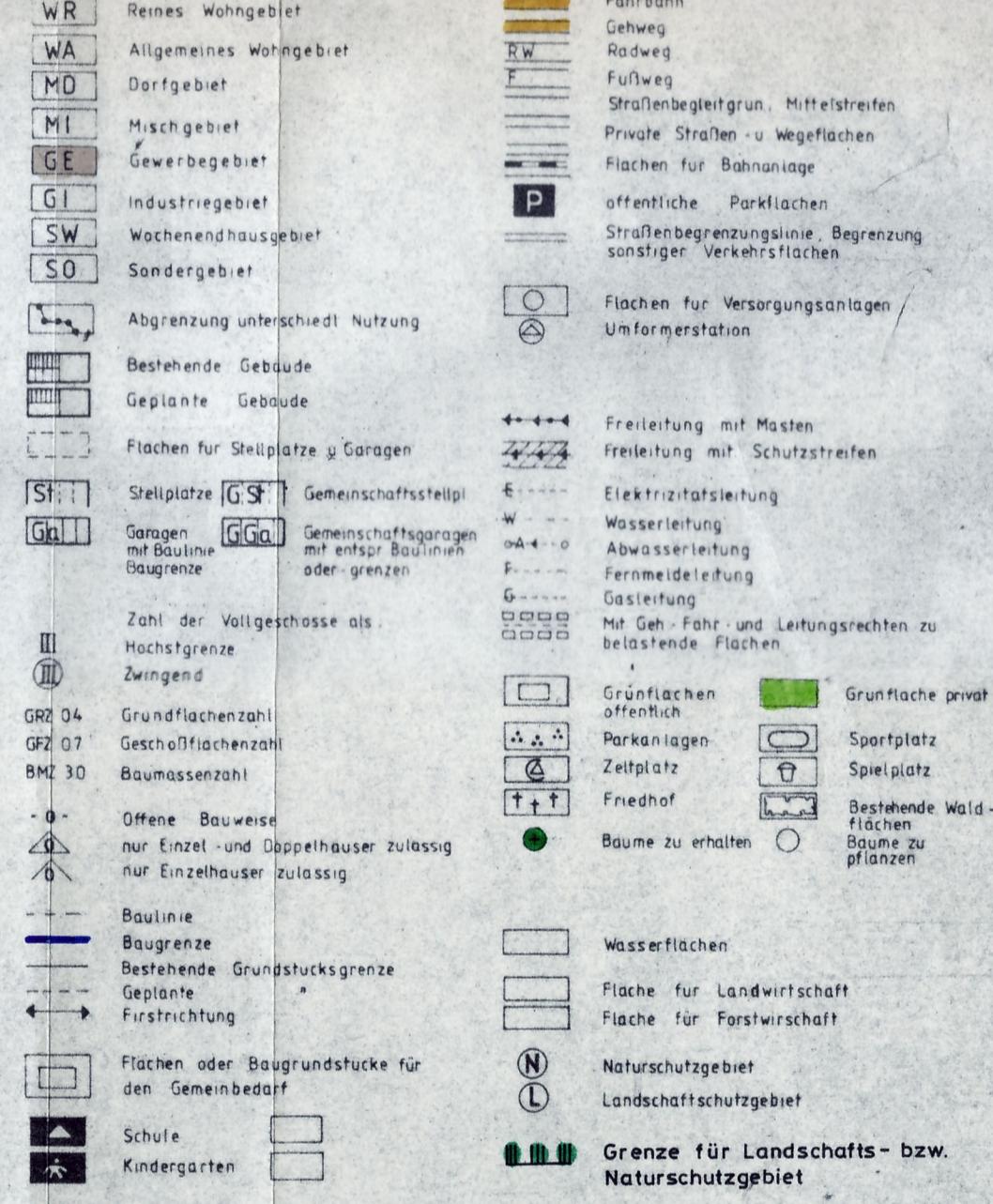
entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

1 entfällt

2 entfällt

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 17.11.1980 bis zum 18.12.1980. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 27.01.1981 beschlossen.

Überherrn, den 16.03.1981

Der Bürgermeister

(Yngel)

Jg. B. Burgo

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 21.4.81

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Az. D/6 - 5534/11 K/Bc

im Auftrag

Jg. Würker

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 7.5.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Multimo, den 7.5.1981

Der Bürgermeister

Jg. B. Burgo